

Die Desinformationskampagne des Bildungsministeriums zu den staatlichen Schülerkosten und zur (künftigen) Ersatzschulfinanzierung

1. Unterdrückung von Informationen bis zur Veröffentlichung des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes auf der Homepage des Landtages

- Ergebnisse des GBM-Schülerkostengutachtens (beauftragt vom Bildungsministerium) für das Haushaltsjahr 2015 blieben unberücksichtigt und „verschwanden in der Schublade“
- KOWID-Endbericht („Beukert-Gutachten“) lag dem Bildungsministerium seit Ende Dezember 2022 vor, wurde dem Bildungsausschuss des Landtages aber erst 18 Monate später (im Mai 2024) vorgelegt, nachdem der Abgeordnete Lippmann eine Parl. Anfrage hierzu am 10.04. eingebracht hatte → eine Diskussion über die Ergebnisse des Beukert-Gutachtens erfolgte danach nicht mehr im Bildungsausschuss, die zum Endbericht gehörende Matrix für das Haushaltsjahr 2020 wurde dem Bildungsausschuss ohnehin vorenthalten
- auf die o.g. Anfrage des Abgeordneten Lippmann zu den von T. Beukert ermittelten staatlichen Schülerkosten „antwortete“ die Landesregierung (das MB) am 24.05.24 wie folgt:

„Der Auftragnehmer hatte nicht die Aufgabe, Schülerkosten zu ermitteln.“ (Drs. 8/4200, Abschnitt II Frage 1)

- Im Gegensatz dazu steht aber eine Aussage aus der Begründung der Landesregierung (des MB) zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes (S. 47, 2. Absatz), wonach Gegenstand der Auftragsvergabe an das KOWID-Institut sehr wohl „eine Erhebung der Kosten für eine Schülerin bzw. einen Schüler an einer öffentlichen Schule“ war → **Verstoß gegen Abgeordnetenrecht nach Art. 53 Abs. 2 Verfassung-LSA?**

Exkurs 1: Ergebnisse des „Beukert-Gutachtens“ (KOWID-Endbericht) + Vergleich mit gezahlten Finanzhilfen an Ersatzschulen – Haushaltsjahr 2020 –

Schulform	Staatl. Schülerkosten laut Beukert			Ersatzschulfinanzhilfe			Kostendeckungsgrad Finanzhilfe im Vgl. zu staatl. Schülerkosten
	PK in €	SK in €	GK in €	PK in €	SK in €	GK in €	
Grundschule mit verl. Öffnungszeiten	4.786	2.676	7.462	3.933	706	4.639	62,2 %
Sekundarschule	6.186	2.615	8.801	5.706	1.025	6.731	76,5 %
Gymnasium Kl. 5 – 10	5.644	2.278	7.922	4.977	894	5.871	74,1 %
Gymnasium Kl. 11 - 12	8.381	2.991	11.372	6.169	1.108	7.277	64,0 %
Gesamtschule Kl. 5 – 11	6.667	2.740	9.407	5.369	964	6.333	67,3 %
Gesamtschule Kl. 12 – 13	10.416	3.734	14.150	6.898	1.239	8.137	57,5 %
BFS Physiotherapie	6.404	2.815	9.167	4.390	788	5.178	56,5 %

Legen diese Ergebnisse tatsächlich die Notwendigkeit einer weiteren Kürzung der Ersatzschulfinanzhilfe nahe oder wäre hieraus nicht eher das Gegenteil ableitbar?

- Nichtveröffentlichung der endgültigen oder vorläufigen Schülerkostensätze (z.T. notwendige Korrekturen aufgrund der Urteile + Beschlüsse des OVG Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2022) für die Ersatzschulen seit dem Schuljahr 2021/22 → **Verstoß gegen die klar vorgegebenen Veröffentlichungsfristen von § 10 Abs. 5 SchifT-VO** → Finanzhilfesätze liegen im MB vor, z.T. hat das Landesschulamt aufgrund der neu berechneten, aber nicht veröffentlichten SKS bereits neue Finanzhilfebescheide erstellt → Soll dem Parlament und den freien Schulträgern ein Vergleich der bisherigen Schülerkostensätze mit den geplanten neuen SKS ab 25/26 erschwert werden?
- keine Übersendung der vom MB überarbeiteten Matrix für das Haushaltsjahr 2023 (weder an das Parlament, noch an die freien Schulträger) → die im Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes in § 18a des Schulgesetzes für 2023 festgesetzten Schülerkostensätze kann somit niemand auf ihre Plausibilität hin kontrollieren (**Transparenz?**)
- bislang keine Veröffentlichung der Landeshaushaltsrechnung für 2023, die maßgeblich für die Berechnung der o.g. SKS laut dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes ist (Ist die Haushaltsrechnung für 2023 überhaupt schon beschlossen?)

- 12.06.24: Start der regulären Anhörung zum Entwurf des 18. Schulgesetzänderungsgesetzes (ohne Neuregelungen zu Schulen in freier Trägerschaft)
- 23.09.24: Info durch die Bildungsministerin an die interne AG „Finanzhilfe“ der Vertreter der freien Schulen (erstes Treffen seit einem Jahr!), dass die Landesregierung den Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes beschlossen hat, in dem auch Neuregelungen zur Finanzierung der Ersatzschulen und zum dortigen Lehrkräfteeinsatz zu finden sind → Herausgabe des Gesetzesentwurfes wurde mit Verweis auf Vorgaben des Finanzministeriums verweigert, eine vorherige Anhörung hierzu fand trotz der Regelung des **§ 78 Abs. 2 S. 4 SchulG-LSA** nicht statt
- 16.10.24: Veröffentlichung des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes auf der Homepage des Landtages

2. Falschinformationen zu den Kosten der staatlichen Schulen und zur Ersatzschulfinanzhilfe ggü. dem Parlament, der Presse und der Öffentlichkeit nach der Veröffentlichung des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes

- aus dem MZ-Artikel „Privatschulen fürchten das Aus“ vom 19.10.24:

*„Bildungsministerin Feußner verteidigt ihre Pläne. Sie verweist auf einen starken Anstieg der Ausgaben für private Schulen in den Jahren 2012 bis 2023. **Ihren Angaben zufolge zahlte das Land im vergangenen Jahr pro Schüler an öffentlichen Schulen 7.000 Euro, an privaten Schulen 7.900 Euro.**“*

- aus dem „Volksstimme“-Artikel „Freie Schulen drohen mit Klage“:

*„Vielmehr gehe es **um Vergleichbarkeit und Gerechtigkeit. Öffentliche Schulen dürfen nicht schlechtergestellt werden als freie, sagte Sprecher Elmer Emig.**“*

- **Sitzung des Koalitionsausschusses zum Thema der künftigen Ersatzschulfinanzierung am 21.10.24**

– u.a. soll hierzu das Bildungsministerium tabellarisch dargestellt haben, dass

- die Kosten der freien Schulen zwischen 2012 und 2023 von 83,2 auf **216,8 Mio. €** gestiegen seien
- die „bereinigten“ Kosten der staatlichen Schulen laut Haushalt des MB (07) im gleichen Zeitraum von 1,237 Mrd. auf ca. **1,587 Mrd. €** gestiegen seien
- die Kosten je Schüler im Haushaltsjahr 2023 **7.879 €** je Schüler **an freien Schulen** und nur **6.986 €** je Schüler **an staatl. Schulen** betragen hätten.
- In einem Nebensatz sei dann noch aufgeführt worden, dass laut Statistischem Bundesamt die **schulbezogenen Sachausgaben** der Kommunen im Jahr 2022 etwa 900 € / Schüler betragen hätten.
- Somit hätte im Bereich der freien Schulen quasi eine **Vollfinanzierung** durch die laufende Ersatzschulfinanzierung vorgelegen $6.986 € + 900 € = 7.886 €$ \curvearrowright Nochmals zur Erinnerung: Gegenüber der Presse hat die Ministerin behauptet, dass die \emptyset -Kosten im staatl. Bereich bei 7.000 € / Schüler gelegen hätten.

- Korrektur 1:

Aus dem Gesetzesentwurf der Landesregierung zum Haushaltsbegleitgesetz vom 14.10.24, Drs.8/4670: Begründung zum Schulgesetz, S. 82

- **Entwicklung der Ausgaben für Schulen in freier Trägerschaft in Sachsen-Anhalt**

Für die Ausgaben in Sachsen-Anhalt für Schulen in freier Trägerschaft in den zurückliegenden Jahren 2012 bis 2023 lässt sich anhand der Haushaltsdaten folgendes Fazit ziehen:

- Die **jährlichen Ausgaben für Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft** sind in den Jahren 2012 bis 2023 von 83,2 Mio. Euro auf 216,8 Mio. Euro gestiegen. Das ist ein Aufwuchs um 133,6 Mio. Euro bzw. um 160,5%. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass in 2023 ein Nachzahlungsanteil von ca. 35 Mio. Euro enthalten ist. Bereinigt um diesen Betrag belief sich der Aufwuchs von 2012 bis 2023 auf ca. 181,8 Mio. Euro (= Aufwuchs um 98,6 Mio. Euro / +118,5%).
- Die **jährlichen bereinigten Gesamtausgaben des Epl. 07 (ohne Ausgaben für Schiff)** sind in den Jahren 2012 bis 2023 von 1,27 Mrd. Euro auf 1,61 Mrd. Euro gestiegen. Das ist ein Aufwuchs um 334 Mio. Euro bzw. um 26,4%. Der prozentuale Aufwuchs des Gesamthaushalts bleibt damit weit hinter dem Aufwuchs der Ausgaben für Schiff zurück.

- Daraus folgt:

Da die o.g. Nachzahlungen (Folge der Gerichtsverfahren) an Ersatzschulträger, die gegen Finanzhilfebescheide der Schuljahr 2017/18 bis 2020/21 geklagt hatten, frühere Schuljahre betrafen (= periodenfremde Leistungen), sind von den vom MB ausgewiesenen Landesausgaben für die Ersatzschulen im Jahr 2023 insgesamt **35 Mio. € abzuziehen**. Die verbleibende Summe ist dann **181,8 Mio. €**.

Dividiert man diesen Betrag durch die Anzahl der vom Stat. Landesamt ausgewiesenen Schüler an Ersatzschulen (26.928) kommt man auf eine **durchschnittliche Finanzhilfe** von nur noch **6.751 €** für 2023 (statt auf 7.879 €, wie vom MB ausgewiesen) → darin sind bereits Personal- und Sachkosten enthalten

- Korrektur 2:

Zieht man die im o.g. Gesetzesentwurf benannten „bereinigten“ Ausgaben des Landes für die staatlichen Schulen heran (**1,61 statt 1,59 Mrd. €**) und dividiert diese Summe durch die vom Stat. Landesamt ausgewiesene Gesamtschülerzahl (öffentl. Schulen) von 227.369 kommt man auf einen durchschnittlichen Schülerwert von **7.081 €** (statt auf 6.986, wie vom MB im Koalitionsbeschluss behauptet)

- Das MB hat bei seiner Zusammenstellung im Koa-Ausschuss offenbar „vergessen“, dass das **Statistische Bundesamt** in seinem Bericht „Ausgaben für öffentliche Schulen je Schülerin und Schüler 2022“ für alle Bundesländer (so auch für Sachsen-Anhalt) **neben Personal- und Sachkosten auch schulische Investitionskosten i.H.v. 1.300 € / Schüler** ausgewiesen hat. Das heißt: Zu den Personalkosten, auf die sich das MB in seiner Darstellung zu den staatlichen Schülerkosten ggü. der Presse beschränkt hat, **kommen noch Sachkosten (= 900 €) und Investitionskosten (= 1.300 €) hinzu.**

- Auszug aus dem Destatis-Bericht zu den staatlichen Schülerkosten 2022:

21711-03: Ausgaben¹ für öffentliche Schulen je Schülerin und Schüler nach Ausgabearten und Ländern in Euro, 2020 und 2022²

Bundesländer	2021					2022				
	Personalausgaben	Laufender Sachaufwand	Investitionen	Gesamtausgaben Insgesamt	darunter: Länder ³	Personalausgaben	Laufender Sachaufwand	Investitionen	Gesamtausgaben Insgesamt	darunter: Länder ³
Baden-Württemberg	7 000	1 000	800	8 800	6 500	7 300	1 100	900	9 300	6 800
Bayern	7 300	1 100	1 700	10 200	6 300	7 500	1 200	1 700	10 400	6 500
Berlin	9 500	2 600	1 100	13 300	13 300	9 600	2 900	1 400	14 000	14 000
Brandenburg	7 100	1 200	900	9 100	6 600	7 200	1 300	1 000	9 400	6 700
Bremen	7 400	1 600	600	9 600	9 600	7 700	1 700	400	9 900	9 900
Hamburg ⁴	8 200	3 400	100	11 700	11 700	8 600	3 700	100	12 300	12 300
Hessen	6 900	1 200	900	8 900	6 600	6 800	1 400	900	9 100	6 700
Mecklenburg-Vorpommern	6 000	1 300	800	8 100	5 800	6 100	1 400	900	8 400	5 900
Niedersachsen	7 000	900	800	8 700	6 600	7 200	1 000	900	9 100	6 900
Nordrhein-Westfalen	6 500	1 300	500	8 300	6 400	6 900	1 300	500	8 600	6 700
Rheinland-Pfalz	7 000	800	700	8 500	6 600	7 200	900	800	8 900	6 800
Saarland ⁵	6 700	1 300	700	8 700	6 600	6 900	1 800	700	9 500	7 300
Sachsen	6 300	1 000	1 000	8 400	6 100	6 400	1 100	1 100	8 600	6 200
Sachsen-Anhalt	6 800	800	1 200	8 900	6 600	6 600	900	1 300	8 800	6 300
Schleswig-Holstein	6 700	1 100	700	8 600	6 300	7 000	1 200	700	8 900	6 600
Thüringen	7 900	900	800	9 600	7 600	8 000	1 000	900	9 900	7 600
Deutschland	7 000	1 200	900	9 100	6 900	7 200	1 300	900	9 500	7 100

¹ Personalausgaben für Schulen und Schulverwaltung einschließlich unterstellte Sozialbeiträge für verbeamtete Lehrkräfte sowie Beihilfeaufwendungen, laufender Sachaufwand, Investitionsausgaben. Alle Ergebnisse wurden nach der Berechnung gerundet.

² Ergebnisse für 2022 sind vorläufig.

³ Ausgaben der staatlichen Ebene ohne Gemeinden und Gemeindeverbände, ohne Berücksichtigung des Zahlungsverkehrs zwischen den Gebietskörperschaften und unmittelbare Einnahmen.

⁴ In Hamburg werden Schulbaumaßnahmen in einem Mieter-Vermieter-Modell durch eine ausgegliederte Einrichtung getätigt. Daher werden Investitionen für Baumaßnahmen nur in geringer Höhe ausgewiesen. Stattdessen werden die Mietzahlungen im laufenden Sachaufwand berücksichtigt.

⁵ Mittel aus Sonderprogrammen wurden in 2022 überwiegend im laufenden Sachaufwand berücksichtigt.

- Daraus folgt: zu den o.g. **7.081 €** je Schüler einer öffentlichen Schule sind insgesamt (mindestens) **weitere 2.200 €** (für die vom Stat. Bundesamt ausgewiesenen Sach- und Investitionskosten) **hinzuzuziehen** → schon danach betragen die durchschnittlichen Ausgaben für die Schüler an öffentlichen Schulen statt 6.986 € (wie ggü. der Presse und den Koalitionspartnern behauptet) **9.281 €**
- Nur Vergleich dieser beiden **ZWINGEND VORZUNEHMENDEN** Korrekturen der Ausgaben für die Schüler an freien und öffentlichen Schulen in Sachsen-Anhalt (die aus offiziellen Papieren des MB folgen!) kommt zu folgendem Ergebnis:

Öffentliche Schulen:	9.281 €
Freie Schulen:	6.751 €
Differenz:	2.530 €
	= 210,83 € pro Monat

- Weitere logische Korrekturen:

a) Teilzeitschüler an staatl. berufsbildenden Schulen → Anzahl der Schüler, die eine duale Ausbildung aufgenommen haben, muss **durch 2,5** geteilt werden (s. AZVO für Lehrkräfte, Anlage 2, S. 12):

Danach wären für das Haushaltsjahr 2023 im Bereich der öffentlichen Schulen als Teilungsfaktor nicht 227.369 Schüler heranzuziehen, sondern **nur 210.809 Schüler:**

– 1,61 Mrd. € : 210.809	= 7639 €
– + Sach- und Investitionskosten i.H.v.	2.200 €
	= 9.839 € je Schüler

b) Statt Heranziehung der vom Stat. Bundesamt benannten Sach- und Investitionskosten Berücksichtigung der vom Statistischen Landesamt ausgewiesenen kommunalen Auszahlungen für das Produkt „Schulverwaltung“ im Jahr 2022

Schulform/Produkt	Auszahlungen Kommunen											
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	kamerale Buchführung			doppische Buchführung								
Schulverwaltung Gliederung 20 (kameral bis 2014)	9 671 046	865 909	36 792	-	-	-	-	-	-	-	-	-
211 Grundschulen	107 912 462	103 125 401	125 590 328	102 929 027	87 317 100	99 026 243	118 663 301	124 868 628	161 167 796	217 306 067	202 048 295	
216 Sekundarschulen	98 792 762	96 169 020	79 246 801	52 122 535	50 977 301	51 252 148	53 404 826	54 311 166	58 454 313	65 871 729	79 237 194	
217 Gymnasien	35 715 148	40 184 363	43 439 064	38 594 387	38 114 481	41 389 773	46 851 268	69 396 351	74 176 286	94 687 106	84 991 078	
218 Gesamtschulen	6 138 611	11 817 542	4 655 904	4 841 127	5 377 254	6 286 471	14 318 101	29 091 848	12 418 725	10 057 595	12 569 099	
219 Gemeinschaftsschulen	-	-	-	154 532	3 454 499	6 918 055	12 459 291	18 099 075	27 513 763	38 474 106	35 580 759	
221 Förderschulen	31 568 212	27 690 897	27 066 568	26 630 552	21 943 617	24 050 393	29 306 617	38 543 679	48 203 963	35 363 930	36 704 660	
231 Berufsbildende Schulen	30 110 044	28 441 308	29 169 441	27 345 048	28 546 579	30 014 322	34 329 263	37 016 380	40 434 582	42 026 117	43 875 352	
241 Schülerbeförderung	71 866 968	70 549 158	75 808 357	80 426 562	78 888 195	82 059 131	82 554 076	86 462 965	85 890 597	87 460 207	91 506 393	
242 Fördermaßnahmen für Schü	1 658 021	4 539 206	4 205 368	4 451 027	4 008 486	4 175 106	4 424 036	4 627 836	4 868 069	5 537 135	5 807 340	
Gesamt	393 433 274	383 382 804	389 218 623	337 494 797	318 627 512	345 171 642	396 310 779	462 417 928	513 128 094	596 783 992	592 320 170	

Quelle: Jahresrechnung

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale), 2024: Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

- **1,61 Mrd. € + 592.320.170 € = 2.202.320.170 € : 210.809 Schüler = 10.447 € pro Schüler**
 (592.320.170 € : 210.809 Schüler = **2.810 € / je Schüler**)
 (ohne Schülerbeförderung: 500.813.777 € : 210.809 Schüler = 2.376 €)

c) Unterrichtsversorgung

Diese betrug im Schuljahr 2022/23 durchschnittlich **93,5 %**. Angestrebt laut Koalitionsvertrag ist eine Unterrichtsversorgung von 103 %, die von vielen freien Schulträgern tatsächlich erreicht wird, um den Schulbetrieb beanstandungsfrei abzusichern.

$$\frac{1,61 \text{ Mrd. €}}{93,5 \%} = \frac{x}{103 \%}$$

$$\begin{aligned} x &= 1,77 \text{ Mrd. €} \\ &= 1,77 \text{ Mrd. €} : 210.809 \text{ Schüler} = 8.396 \text{ €} + 2.810 \text{ € kommunale Schulkosten} \\ &= \mathbf{11.206 \text{ € pro Schüler an öffentlichen Schulen}} \end{aligned}$$

- Daraus folgt:

Ausgaben je Schüler an öffentl. Schulen:	11.206 €
Ausgaben je Schüler an freien Schulen:	6.751 €
Differenz:	4.455 €
	= 371,25 pro Monat

- Berücksichtigt man dann noch den geplanten **Ausgabenaufwuchs bei den staatlichen Schulen bis 2026 um 10,1 Prozent** und die geplante **Kürzung der Finanzhilfe um durchschnittlich 11,7 Prozent bis 2026** würde sich diese Differenz wie folgt erhöhen:

Ausgaben je Schüler an öffentl. Schulen:	12.338 €
Ausgaben je Schüler an freien Schulen:	5.961 €
Differenz:	6.377 €
	= 531,42 pro Monat
	(Sonderungsverbot!)

- Dabei bleiben u.a. noch folgende zusätzliche Kosten des öffentlichen Schulwesens unberücksichtigt bzw. werden nur teilweise herangezogen:
- Beamtenversorgung laut Pensionsfonds-Zuführungsverordnung i.H.v. 38,6 % (für 2023; steigt ab 01.01.25)
- Serviceleistungen der Bezügestelle des Landes (verortet im Finanzministerium)
- Vorgriffsstunde seit 01.04.23: Laut Aussagen des MB sammelt etwa die Hälfte der Lehrkräfte die Mehrstunden auf ein Ausgleichskonto an, um diese später wieder abbauen zu können
- Overheadkosten? (Matrix für 2023?)
- Hochstufung Lehrkräfte an Grundschulen von der E 11 zur E 13 (stufenweise ab dem Schuljahr 2023/24)
- Weltenretterkampagne inkl. Stipendien und dualem Studium (Matrix für 2023?)
- Schulverwaltungsassistenz (Matrix für 2023?)

3. Sonstige oft geäußerte Behauptungen und „Nebelkerzen“ des Bildungsministeriums

- a) Entwurf Haushaltsbegleitgesetz, S. 59, 1. Absatz (Begründung Neufassung § 18a Abs. 3 SchulG): *„In der neuen Fassung von Absatz 3 wird beschrieben, wie die vergleichbaren Kosten für die Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft bestimmt werden. **Dazu werden von den Kosten der öffentlichen Schulen diejenigen Kosten in Abzug gebracht, die an Schulen in freier Trägerschaft nicht oder nicht im gleichen Umfang anfallen oder für die es keinen Anspruch auf Finanzhilfe gibt.**“*

Fakt ist: Der grundsätzliche Finanzhilfeanspruch ergibt sich bereits aus **Art. 28 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt**. Dort heißt es: *„Soweit diese Schulen Ersatz für öffentliche Schulen sind (Anmerkung: gemeint sind Ersatzschulen), haben sie **Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse**. Das Nähere regelt das Gesetz.“*

Frage: Ist ein Schulbetrieb ohne laufende Kosten für ein Schulgebäude und Schulanlagen sowie ohne Verwaltungskosten denkbar?

b) Entwurf Haushaltsbegleitgesetz, S. 66, Aussage zu **Investitionen / zusätzliche Immobilienkosten:**

„Diese Kosten sollen durch Teilhabe an den Investitionsförderprogrammen des Landes berücksichtigt werden.“

Fakt ist: Insbesondere bei Programmen außerhalb der IT-Infrastruktur (Bsp. DigitalPakt) wurden bzw. werden freie Schulen in den letzten Jahren gar nicht oder nur stark unterdurchschnittlich berücksichtigt (Bsp. Startchancenprogramm, STARK III, Aufhebung Landesschulbauförderrichtlinie). Laut Beukert-Gutachten bedienen selbst die öffentlichen Schulträger ihre Bau-, Miet- und Investitionskosten nur zu einem Drittel aus öffentlichen Förderprogrammen (z.B. in vergangenen Jahren aus Programm STARK V, an dem die freien Schulen gar nicht beteiligt wurden), **zwei Drittel hingegen haben sie mit ihren Haushaltsmitteln (Finanzausgleichsgesetz!) zu bestreiten.** Das Bildungsministerium will jedoch diese laufenden Kosten bei der Ersatzschulfinanzierung gänzlich unbeachtet lassen, **obwohl das Bundesverfassungsgericht ausgeurteilt hat, dass die Aufwendungen der freien Schulträger für die Beschaffung der erforderlichen Schulräume, seien es Bau- oder Mietkosten, bei der staatlichen Finanzhilfe nicht unberücksichtigt bleiben dürfen** (BVerfGE 90, 128 (141 ff.)).

c) Aussagen zur **Höhe des Versorgungszuschlages** (s. Entwurf Haushaltsbegleitgesetz, S. 72 ff.)

*„Es erfolgt ein Kostenausgleich, der berücksichtigt, dass die unmittelbaren Kosten von verbeamteten Lehrkräften geringer sind als die von tarifbeschäftigten Lehrkräften und man die Kosten für die Zeit nach dem aktiven Schuldienst außer Betracht lassen kann, da solche an Schulen in freier Trägerschaft nicht anfallen... Die Statistiker, die sich mit den öffentlichen Kosten aus volkswirtschaftlicher Sicht beschäftigen, beziehen bei Beamtinnen und Beamten neben den gegenwärtigen Kosten auch einen Betrag für zukünftige Kosten ein, der „**Versorgungszuschlag**“ genannt wird. Da es sich stets um eine Schätzung handelt, gibt es viele Modelle und daraus folgend genauso viele verschiedene Ausgaben eines Vomhundersatzes als „Versorgungszuschlag“. Es gibt somit nicht den richtigen Wert für den Versorgungszuschlag. **Die Sätze liegen in Abhängigkeit vom Betrachtungshintergrund zwischen 25 % und 50 %.** Der KOWID Bericht verwendet bei seiner Berechnung der Kosten eines öffentlichen Schülers in ST (2020) den Wert 30 %. Das Statistische Bundesamt setzt 2021 den Wert 34,6 % an. ... Der „Kostenvorteil“ des Landes beträgt bei Einbeziehung der Beihilfe etwa 20 % des Jahresentgeltes der verbeamteten Lehrkräfte.“*

Fakt ist:

- Laut Auskunft der Techniker Krankenkasse beträgt der Arbeitgeberanteil an den Kosten für Sozialversicherungen für angestellte Arbeitnehmer im Jahr 2024 insgesamt 27,2 %
- Laut gültiger **Pensionsfonds- und Zuführungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (PZVO)** beträgt der „Versorgungszuschlag“ für Lehrkräfte noch **bis Ende diesen Jahres 38,6 %**, **ab 01.01.25** steigt dieser Satz auf **42,67 %** (s. GVBl. LSA Nr. 3/2024, S. 25) Das Land hat also zur Höhe des zu berücksichtigenden Beamten-Versorgungszuschlags eine spezielle Vorschrift zielgerichtet für Lehrkräfte, die es bei der Ermittlung der IST-Kosten der staatlichen Lehrkräfte aber unberücksichtigt lassen will.

- Zumindest die christlichen Schulstiftungen hätten das Recht, ihre Lehrkräfte zu verbeamten. Andere freie Schulträger könnten für ihre Lehrkräfte Systeme zur betrieblichen Altersvorsorge einrichten, um ihre Lehrkräfte beamtenähnlich zu stellen. Die freien Träger können aber derzeit trotz des sich immer weiter verschärfenden Lehrkräftemangels den **Wettbewerbsvorteil des Landes (Verbeamtung)** nicht ausgleichen, weil ihnen die Mittel hierfür fehlen. Die jetzige Argumentation des Landes, es müsse den „Versorgungszuschlag“ nicht voll anrechnen, weil dieser an freien Schulen nicht anfällt, ist somit grundfalsch. Die entsprechenden Versorgungskosten können an freien Schulen nur anfallen, wenn dies die Höhe der Ersatzschulfinanzierung hergibt. Laut des **ehemaligen Bundesverfassungsrichters Prof. Udo Di Fabio** haben aber die freien Schulen gerade in Zeiten des Lehrkräftemangels einen **Kompensationsanspruch** gegen ein Bundesland, wenn dieses zur Gewinnung von Lehrkräften für den öffentlichen Schulbereich Anreize verstärkt, die in einem entsprechenden Umfang den freien Schulen nicht zur Verfügung stehen. (Di Fabio „Staatliche Infrastrukturverantwortung für das Lehrpersonal freier Schulen“, Bonn 2018, Klett-Cotta, S. 55)